

**Benutzungsordnung über die Benutzung und Mietkosten
von städtischen Verkaufsbuden und den von der
Jubiläumsstiftung der Sparkasse Darmstadt
überlassenen Vermietungsgegenständen (Stagemobil,
Geschirrmobil und Hüpfburg)**

1. Verkaufsbuden

Die Stadt Griesheim vermietet ausschließlich innerhalb Griesheims, an Schulen, Vereine, Gruppen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere örtliche gemeinnützige Institutionen (Kirchen und Glaubensgemeinschaften nach KdÖR) Verkaufsbuden für Feste und Veranstaltungen.

Ein Verleih an Privatpersonen, Firmen etc. oder außerhalb Griesheims findet nicht statt.

Die Nutzer können ihre Terminwünsche als unverbindliche Reservierungsanfrage bei dem Bauhof der Stadt Griesheim schriftlich einreichen. Im Anschluss erfolgt eine entsprechende Vergabe nach Verfügbarkeit der Verkaufsbuden und zwar nach Eingangsdatum der unverbindlichen Reservierungsanfrage, mit entsprechenden Nutzungszusagen. Terminvereinbarungen für Eigennutzungen der Stadt Griesheim haben, unabhängig des Zeitpunktes des Einreichens des Terminwunsches, Vorrang. Anfragen müssen mindestens 30 Kalendertage vor dem Vergabetermin erfolgen.

Es können maximal drei Verkaufsbuden zeitgleich entliehen werden. Die maximale Mietdauer beträgt einen Monat.

Eine erteilte Nutzungszusage ist eine Woche gültig, wird sie innerhalb dieser Frist nicht durch schriftliche Bestätigung angenommen, sind die Verkaufsbuden nicht weiter reserviert. Im Anschluss an eine Bestätigung wird ein Mietvertrag versandt, ab Versand des Mietvertrages ist die Reservierung bindend. Eine Stornierung ist mit Kosten verbunden.

Ausgabe inkl. Lieferung und spätere Abholung der Verkaufsbuden erfolgen grundsätzlich während den üblichen Dienstzeiten des Bauhofes. Der Bauhof der Stadt Griesheim legt die Zeiten fest. Daraus resultieren die Mietkosten (pro Woche oder bis zu einen Monat, nicht pro Veranstaltungstag gerechnet).

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefer- bzw. Abholzeit erfolgt eine Nachberechnung gemäß der gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Griesheim. Gleiches gilt für eine Stornierung.

Eine Ausgabe der Verkaufsbuden erfolgt nur, wenn die Mietkosten und Kautionszahlung gezahlt wurden. Die Modalitäten zur Zahlungsabwicklung werden im Mietvertrag geregelt.

Gezahlte Kautionszahlungen werden nur nach mängelfreier und sauberer Rückgabe der Verkaufsbuden innerhalb eines Monats nach Rückgabe zurückerstattet. Sollte eine gezahlte Kautionszahlung den Reparatur- oder Reinigungsaufwand übersteigen, so werden diese gesondert, nach Abzug der Kautionszahlung, in Rechnung gestellt.

Eine Vermietung in den Zeiträumen 01. September bis 15. Oktober und 15. November bis 1. Januar ist nicht möglich.

Die Betriebsleitung des Bauhofes ist ermächtigt, die Verkaufsbuden an umliegende Städte und Gemeinden nach eigenem Ermessen, auch kostenfrei, zu entleihen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vermietung.

Es besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Griesheim aus nicht zustande gekommenen Vermietungen. Der jeweilige Mieter ist für die ordnungsgemäße Verwendung, den korrekten Auf- und Abbau sowie Betrieb der Verkaufsbuden verantwortlich und stellt die Stadt Griesheim von jeglicher Haftung frei.

2. Stagemobil, Hüpfburg und Geschirrmobil

Die Stadt Griesheim vermietet ferner als Betreiber das Stagemobil, die Hüpfburg und das Geschirrmobil (nachfolgend Vermietungsgegenstände) der Jubiläumsstiftung der Sparkasse Darmstadt.

Die Vermietungsgegenstände können ausschließlich von Kommunen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Vereinen und anderen örtlichen gemeinnützigen Institutionen (Kirchen und Glaubensgemeinschaften nach KdöR) für Feste und Veranstaltungen mit ausgeliehen werden. Ein Verleih an Privatpersonen, Firmen etc. findet nicht statt.

Die Vermietung ist auf das Geschäftsgebiet der Sparkasse Darmstadt mit Ausnahme der Stadt Darmstadt beschränkt.

Eine Vermietung erfolgt daher nur an Kommunen, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Vereine sowie andere örtliche gemeinnützige Institutionen (Kirchen und Glaubensgemeinschaften nach KdöR) mit gleichzeitigem Veranstaltungsort innerhalb der nachfolgend gelisteten Städte und Gemeinden:

Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhausen, Griesheim, Messel, Modautal, Mühlthal, Ober- Ramstadt, Pfungstadt, Roßdorf, Seeheim-Jugenheim und Weiterstadt.

Ausnahme bildet das Geschirrmobil, dieses wird ausschließlich innerhalb Griesheims vermietet.

Das Werberecht liegt ausschließlich bei der Sparkasse Darmstadt.

Die Nutzer können ihre Terminwünsche als unverbindliche Reservierungsanfrage bei dem Bauhof der Stadt Griesheim schriftlich einreichen.

Hier erfolgt bis zum 15. Februar des laufenden Jahres eine entsprechende Vergabe und zwar nach Eingangsdatum der unverbindlichen Reservierungsanfrage, mit entsprechenden Nutzungszusagen. Terminvereinbarungen für Eigennutzungen der Sparkasse Darmstadt und der Stadt Griesheim haben, unabhängig des Zeitpunktes des Einreichens des Terminwunsches, Vorrang.

Anfragen müssen mindestens 30 Kalendertage vor dem Vergabetermin erfolgen.

Eine erteilte Nutzungszusage ist eine Woche gültig, wird sie innerhalb dieser Frist nicht durch schriftliche Bestätigung angenommen, ist der Vermietungsgegenstand nicht weiter reserviert. Im Anschluss an eine Bestätigung wird ein Mietvertrag versandt, ab Versand des Mietvertrages ist die Reservierung bindend. Eine Stornierung ist mit Kosten verbunden.

Abholungen inkl. Einweisung und Rücknahme der Vermietungsgegenstände erfolgen grundsätzlich während den üblichen Dienstzeiten des Bauhofes. Der Nutzer ist für den sicheren Transport, mit geeignetem Zugfahrzeug eigenverantwortlich zuständig. Nur innerhalb Griesheims ist gegen gesonderte Vergütung eine Lieferung mit Auf- und Abbau möglich.

Der Bauhof der Stadt Griesheim legt dabei die Abhol- und Rückgabezeiten fest. Daraus resultieren die Mietkosten (pro Kalendertag, nicht pro Veranstaltungstag gerechnet).

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefer- bzw. Rückgabezeit erfolgt eine Nachberechnung gemäß der gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Griesheim. Gleiches gilt für eine Stornierung.

Eine Ausgabe des Vermietungsgegenstandes erfolgt nur, wenn die Mietkosten und Kautionszahlung wurden. Die Modalitäten zur Zahlungsabwicklung werden im Mietvertrag geregelt.

Gezahlte Kautionszahlungen werden nur nach mängelfreier und sauberer Rückgabe des Vermietungsgegenstandes innerhalb eines Monats nach Rückgabe zurückerstattet. Sollte eine gezahlte Kautionszahlung den Reparatur- oder Reinigungsaufwand übersteigen, so werden diese gesondert, nach Abzug der Kautionszahlung, in Rechnung gestellt.

Eine Vermietung ist in den folgenden Zeiträumen grundsätzlich nicht möglich: Stagemobil: Eine Vermietung im Zeitraum 01. Dezember bis 01. Januar ist nicht möglich.

Geschirrmobil und Hüpfburg: Eine Vermietung im Zeitraum 15. Oktober bis 15. April ist nicht möglich.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vermietung.

Es besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Griesheim aus nicht zustande gekommenen Vermietungen. Der jeweilige Mieter ist für die ordnungsgemäße Verwendung, den korrekten Auf- und Abbau sowie Betrieb des Vermietungsgegenstandes verantwortlich und stellt die Stadt Griesheim von jeglicher Haftung frei.

3. Kosten:

Die Mietkosten betragen im Einzelnen:

3.1. Hütte: Pro Woche: 300,- €, Bis zu einem Monat 500,- € inkl. Transport und Abholung im Stadtgebiet Griesheim, Kaution 500,- € - Mietkosten und Kaution pro Hütte

3.2. Stagemobil: Pro Kalendertag 125,- €, mind. jedoch 250,- €, Kaution 500,- € - Aufbau und Transport sowie Rücknahme im Stadtgebiet Griesheim: 500,- €

3.3. Geschirrmobil: Pro Kalendertag 125,- €, mind. jedoch 250,- €, Kaution 500,- €

3.4. Hüpfburg: Pro Kalendertag 120,- €, mind. jedoch 240,- €, Kaution 500,- €

Die Kosten verstehen sich als Netto-Mietkosten und unterliegen dem Umsatzsteuerrecht.

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen die Mietkosten ermäßigen oder erlassen. In diesem Fall wird der Magistrat in Kenntnis gesetzt. Der Bürgermeister kann die Entscheidung auf den Magistrat übertragen.

4. Sonstiges

Die Mietverträge entfalten weiteren Regelungscharakter. Die Benutzungsordnung tritt am 05.03.2024 in Kraft.

Griesheim, den 05.03.2024

Der Magistrat der Stadt Griesheim
gez. Geza Krebs-Wetzl

Bürgermeister